II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 1973

zur Verabschiedung von Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft

(73/292/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Italienische Republik stellte am 20. September 1973 bei der Kommission einen Antrag auf Verabschiedung von Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr von Weichweizen, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft.

Die Kommission hat bereits verschiedene Maßnahmen erlassen, um die Ausfuhr zu großer Weichweizenmengen aus der Gemeinschaft zu verhindern. Insbesondere ist seit dem 15. August 1973 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2219/73 der Kommission vom 14. August 1973 (3) eine Ausfuhrabschöpfung für dieses Erzeugnis eingeführt worden. Diese Abschöpfung, deren Höhe inzwischen mehrmals geändert worden ist, findet auch heute noch Anwendung. Diese Maßnahme zielt insbesondere darauf ab, die Versorgungssicherheit des Gemeinschaftsmarkts mit Weichweizen nicht zu gefährden und gleichzeitig das Vorhandensein hinreichender Mengen von Verarbeitungserzeugnissen aus Weichweizen, insbesondere aus Mehl, Grob- und Feingrieß, zu gewährleisten.

Die Weltmarktpreise für letztgenannte Erzeugnisse sind jedoch von einem dauernden Auftrieb gekennzeichnet. Eine ähnliche Entwicklung ist auf den Märkten der Gemeinschaft festzustellen. In Italien ist dieser Preisauftrieb besonders ausgeprägt : Die Preise für das Grunderzeugnis liegen dort seit Beginn dieses Wirtschaftsjahres 40 v. H. über dem Interventionspreis.

Die Weichweizenernte in der Gemeinschaft kann als befriedigend bezeichnet werden. Als diese Feststellung gemacht werden konnte, war es durchaus denkbar, daß das Inverkehrbringen der Erzeugnisse der neuen Ernte das Preisniveau des Grunderzeugnisses sowie seiner Verarbeitungserzeugnisse günstig beeinflussen würde. Diese Erwartung hat sich in der Praxis nicht bestätigt, die angewandten Preise bleiben weiterhin auf einem sehr hohen Niveau, insbesondere in Italien. In diesem Mitgliedstaat zeigt sich die Tendenz, daß die Produzenten die Erzeugnisse nicht ausliefern. Diese Haltung hängt gewiß mit der Unsicherheit zusammen, von der die Wirtschafts- und Währungslage dieses Landes gekennzeichnet ist. Sie veranlaßte die italienische Regierung, bestimmte Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung zu treffen, unter anderem wurde ein Preisstopp für Nahrungsmittelpreise auf der Verbraucherstufe eingeführt.

Die Weichweizeneinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern nach Italien haben nicht zu einer Verbesserung der Lage geführt.

Auf Grund der verfügbaren Angaben über die Entwicklung der Weltmarktpreise besteht die Möglichkeit, daß die Preise für Weichweizen sowie Weichweizenmehl, -grobgrieß und -feingrieß erneut ansteigen oder sich zumindest über einen längeren Zeitraum auf einem hohen Niveau halten. Diese Aussicht könnte die italienischen Besitzer zur Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft veranlassen, was für die Versorgung Italiens mit diesen Erzeugnissen, deren Hauptverwendungszweck die Herstellung von Grundnahrungsmitteln wie z. B. Brot ist, außergewöhnlich nachteilig sein könnte.

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 15. 8. 1973, S. 19.

Die Festsetzung einer Ausfuhrabschöpfung für diese Erzeugnisse würde im Falle Italien ungenügend sein, da bei einer derartigen Maßnahme bestimmte Ausfuhren immer noch getätigt werden könnten.

Daher ist es notwendig, mit sofortiger Wirkung Sondermaßnahmen zu verabschieden, mit denen der Situation begegnet werden kann. Diese Maßnahmen müssen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2591/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Anwendung der Schutzmaßnahmen auf dem Sektor Getreide [1] getroffen werden. Bei den derzeitigen Marktverhältnissen kann eine Verbesserung der Lage nur herbeigeführt werden, indem die Erteilung von Lizenzen für Ausfuhren der vorgenannten Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgesetzt wird. Aus den oben dargelegten Gründen dürfte es angezeigt sein, diese Maßnahmen auf Ausfuhren von Weichweizenmehl, -grobgrieß und -feingrieß mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft zu beschränken. Es besteht derzeit kein Anlaß, sie auf das Grunderzeugnis auszudehnen, da Italien kein traditionelles Ausfuhrland für unverarbeiteten Weichweizen ist.

Die Verpflichtungen der Gemeinschaft in bezug auf die Nahrungsmittelhilfe geben Anlaß, Ausfuhren in diesem Rahmen von der Schutzregelung auszunehmen.

Mit ihrer Entscheidung vom 29. August 1973 [2] erließ die Kommission Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl aus Italien. Die Durchführung dieser Maßnahmen stieß auf technische Schwierigkeiten. Es erscheint daher angebracht, für diese Erzeugnisse die gleichen Durchführungsbestimmungen wie für die Erzeugnisse vorzusehen, die Gegenstand des vorliegenden italienischen Antrags sind. Aus Gründen der Klarheit erscheint es zweckmäßig, sämtliche Maßnahmen in einer einzigen Vorschrift zusammenzufassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ausfuhrlizenzen für Weizenmehl oder Mengkornmehl sowie für Grobgrieß und Feingrieß aus Hartweizen und Weichweizen der Tarifstellen 11.01 A bzw. 11.02 A I a) und 11.02 A I b) des Gemeinsamen Zolltarifs gelten nicht für Erzeugnisse mit Ursprung in Italien. Diese Bestimmung gilt für Lizenzanträge, deren Tag der Antragstellung im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1796/73 [4], ein Tag nach dem 20. September 1973 ist.

(2) In Durchführung des Absatzes 1 tragen Ausfuhrlizenzen, die auf Grund von Anträgen entsprechend diesem Absatz ausgestellt wurden, in Feld 12 einen der folgenden Vermerke:

„non applicable aux produits originaires d'Italie"

„nicht anwendbar auf Erzeugnisse mit Ursprung in Italien"

„non applicabile di prodotti d'origine italiana"

„not applicable to products of Italian origin"

„niet van toepassing op produkten van oorsprong uit Italië"

„gælder ikke for varer med oprindelse i Italien".

(3) Zur Anwendung von Absatz 1 unterliegen die von Italien in einen anderen Mitgliedstaat versandten Erzeugnisse der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 [5], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/71 [6].

Artikel 2

Artikel 1 gilt nicht für die in Anwendung von Artikel 22a der Verordnung Nr. 120/67/EWG für Nahrungsmittelhilfsmaßnahmen bereitgestellten Erzeugnisse.

Artikel 3

Die Entscheidung der Kommission vom 29. August 1973 zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizengrobgrieß, -feingrieß und -mehl aus Italien wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 31. 8. 1973, S. 44.
[3] ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1973, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.
[6] ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 33.